

## Tit. 10.2 RdSchr. 01b

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld**

---

## Tit. 10 – Beiträge und Meldungen aus Krankengeld

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz; hier: Auswirkungen auf die Berechnung von Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, Kinderpflege-Verletztengeld und Mutterschaftsgeld

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 01b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 10.2 RdSchr. 01b – Alt- und Übergangsfälle

(1) Durch die Erhöhung des Regelentgelts in Nachzahlungsfällen erhöht sich gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für die bei Bezug von Krankengeld zu zahlenden Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das bedeutet, dass die bereits gezahlten Beiträge unter Berücksichtigung des neuen Regelentgelts korrigiert werden müssen.

(2) Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage in Nachzahlungsfällen ist das Regelentgelt um den beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung zu erhöhen. Dabei ist das (neue) kumulierte Regelentgelt - unter Außerachtlassung des leistungsrechtlichen Höchstregelentgelts - bis jeweils höchstens zur Beitragsbemessungsgrenze des Versicherungszweiges zu berücksichtigen, zu dem Beiträge abzuführen sind. Ausgehend von diesem Wert ist die gesetzlich vorgeschriebene Kürzung auf 80 v. H. "des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens" vorzunehmen.

(3) Das Regelentgelt ist für die Berechnung der Beiträge auch in den Fällen zu erhöhen, in denen an die Versicherten auch ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen bereits [das] Höchstkrankengeld gezahlt wurde. Eine Korrektur der Beitragsberechnung (zur Renten- und Arbeitslosenversicherung) ist deshalb auch dann erforderlich, wenn wegen der Zahlung [richtig] des Höchstkrankengeldes eine Krankengeldnachzahlung nicht mehr zu leisten ist; ausgenommen sind solche Fälle, in denen die Beiträge ausgehend von 80 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gezahlt wurden. Zum besonderen Hinzurechnungsbetrag für die Renten- und Arbeitslosenversicherung wird auf Abschnitt 10.1 verwiesen.

(4) Der für die einzelnen Versicherungszweige maßgebende kalendertägliche Betrag der Beitragsnachzahlung wird ermittelt, indem die aus der kalendertäglichen Bemessungsgrundlage (alt) ermittelten Beiträge von den aus der Bemessungsgrundlage (neu) ermittelten Beiträgen abgezogen werden. Maßgebend sind jeweils die Beitragsberechnungsfaktoren, die im Nachzahlungszeitraum gegolten haben. Die Nachzahlungszeiträume sind zwingend nach Kalenderjahren zu trennen.

(5) Die bei Bezug von Krankengeld zu zahlenden Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind grds. von den Leistungsträgern und den Versicherten jeweils zur Hälfte zu tragen, soweit die Beiträge auf den Zahlbetrag des Krankengeldes entfallen. Den darüber hinausgehenden Beitragsanteil hat der Leistungsträger zu übernehmen. Unter Beachtung dieser Grundsätze sind auch die auf Grund der Erhöhung des Regelentgelts zu zahlenden Beiträge zwischen Leistungsträger und Versichertem aufzuteilen.

(6) Für die auf Grund des Krankengeldbezugs rentenversicherungsspflichtigen Personen haben die

Krankenkassen als Leistungsträger bereits Meldungen zur Rentenversicherung erstattet. Zu melden waren für jeden Versicherten der Zeitraum der Versicherungspflicht, die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen und die vom Versicherten zu tragenden Beitragsanteile. Sofern diese Meldungen wegen der Erhöhung des Regelentgelts unzutreffende Angaben enthalten haben, sind diese Meldungen zu stornieren und mit den zutreffenden Angaben (neue Beitragsbemessungsgrundlage, ggf. neuer Versichertenbeitragsanteil) neu zu übermitteln.